

Satzung der Medizinischen Fakultät  
des UKE

§ 1 Geltungsbereich der Fakultätssatzung

Diese Fakultätssatzung gilt für die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg.

§ 2 Mitglieder der Fakultät

(1) Mitglieder der Fakultät mit aktivem und passivem Wahlrecht sind

1. die im UKE hauptberuflich Beschäftigten sowie die immatrikulierten Studierenden einschließlich der Doktorandinnen und Doktoranden (§ 8 Abs. 1 HmbHG),
2. hauptberuflich Beschäftigte rechtlich selbstständiger wissenschaftlicher Einrichtungen, an denen das UKE mehrheitlich beteiligt ist und die universitäre Aufgaben wahrnehmen,
3. Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren.

(2) Angehörige der Fakultät ohne aktives und passives Wahlrecht sind, soweit sie nicht unter § 2 Abs. 1, Ziff. 1 fallen,

1. die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,
2. die Professorinnen und Professoren im Sinne des § 17 HmbHG,
3. die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
4. die beurlaubten Professorinnen und Professoren,
5. die Privatdozentinnen und Privatdozenten im Sinne des § 17 HmbHG,
6. die in den Ruhestand getretenen Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
7. die in den Ruhestand getretenen Dozentinnen und Dozenten,
8. die Lehrbeauftragten,
9. die Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren,
10. Weiterbildungsstudierende,
11. die Ehrenmitglieder,
12. auf Antrag Habilitierende, die am UKE beschäftigt waren,
13. die am UKE nebenberuflich Tätigen.

(3) Angehörige nach Absatz 2 Nummern 1, 6 und 7 können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan auf ihren Status als Angehörige verzichten.

### § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder der Fakultät sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass das UKE seine Aufgaben erfüllen kann; sie haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass das UKE und seine Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten am UKE wahrzunehmen.

Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Medizinischen Fakultät des UKE ist Recht und Pflicht der Mitglieder nach § 2 Absatz 1. Soweit ihnen das Wahlrecht nach Maßgabe des HmbHG und der Wahlordnung zusteht, haben sie Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen.

- (2) Die Mitglieder der Fakultät dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Aus § 96 Abs. 3 HmbHG folgt, dass sie als Mitglieder eines Gremiums an Weisungen nicht gebunden sind.
- (3) Die an den Sitzungen der Gremien Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Beratung von Personal- und Prüfungsangelegenheiten bekannt gewordenen Tatsachen, auf Beschluss des Gremiums im Einzelfall auch zur Verschwiegenheit über andere Tatsachen, verpflichtet. Wahlanglegenheiten gelten nicht als Personalangelegenheiten. Die beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt. Stellt der Fakultätsrat eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht fest, kann er das betreffende Mitglied seiner Mitgliedschaft in einem Ausschuss oder seines Amtes als Beauftragte oder Beauftragter mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder entheben, unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen. Satz 4 findet auf die Mitglieder eines Leitungsgremiums keine Anwendung. Auf die Abwahl von Leitungsorganen finden die Regelungen des HmbHG und des UKEG Anwendung.
- (4) Die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät haben das Recht, alle Einrichtungen des UKE im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.
- (5) Der Rücktritt eines gewählten Mitglieds eines Gremiums ist der bzw. dem Vorsitzenden dieses Gremiums gegenüber schriftlich zu erklären.
- (6) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen soll das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht angemessen berücksichtigt werden.

### § 4 Organe

Organe der Fakultät sind nach UKEG und HmbHG die Dekanin bzw. der Dekan, das Dekanat und der Fakultätsrat.

## § 5 Dekanin/Dekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat gewählt und vom Kuratorium bestätigt. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt drei bis fünf Jahre. Die Dekanin oder der Dekan muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/Professorinnen der Universität Hamburg oder für Präsidenten/Präsidentinnen nach § 80 Absatz 1 Satz 2 HmbHG erfüllen sowie über eine Qualifikation in einem der in der Medizinischen Fakultät vertretenen Fachgebiete verfügen. Die Dekanin oder der Dekan muss nicht Mitglied der Medizinischen Fakultät gewesen sein.
- (2) Eine Wiederwahl der Dekanin oder des Dekans ist möglich. Soll eine Dekanin oder ein Dekan wiedergewählt werden, so kann der Fakultätsrat beschließen, dass das Findungsverfahren entfällt.
- (3) Der Fakultätsrat und das Kuratorium können die Dekanin oder den Dekan aus wichtigem Grund im gegenseitigen Einvernehmen abberufen.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie. Sie/Er berichtet regelmäßig über die Umsetzung der Beschlüsse des Fakultätsrats.
- (5) Der Dekanin oder dem Dekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu insbesondere für die in § 6 genannten Aufgaben des Dekanats.
- (6) Die Dekanin bzw. der Dekan vertritt im Vorstand die Beschlüsse des Fakultätsrats. Vertritt sie/er dort eine abweichende Position, so begründet sie/er dies gegenüber dem Fakultätsrat.
- (7) Hält die Dekanin bzw. der Dekan einen Beschluss des Fakultätsrats oder eines seiner Ausschüsse für rechtswidrig, hat sie/er eine erneute Beratung und Beschlussfassung herbeizuführen. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist die zuständige Behörde zu unterrichten.

Die Dekanin bzw. der Dekan kann unaufschiebbare Entscheidungen, die zur Zuständigkeit des Fakultätsrats gehören, allein treffen und hat den Fakultätsrat darüber in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Diese Entscheidungen können vom Fakultätsrat geändert oder aufgehoben werden.

## § 6 Dekanat

- (1) Das Dekanat besteht aus einer Dekanin oder einem Dekan, mehreren Prodekanen/Prodekaninnen, davon mindestens einer/einem für Forschung und einer/einem für Lehre sowie einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer.
- (2) Die Amtszeit der Prodekaninnen oder der Prodekane beträgt drei bis fünf Jahre. Die Prodekaninnen oder die Prodekane müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren nach § 80 Abs.1 Satz 2 HmbHG erfüllen sowie über eine Qualifikation in einem der in der Medizinischen Fakultät vertretenen Fachgebiete verfügen. Sie sind

Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans in einer von der Dekanin bzw. vom Dekan bestimmten Reihenfolge.

- (3) Die Amtszeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers beträgt fünf Jahre. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Kanzler nach § 83 Abs. 3 HmbHG erfüllen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer muss nicht Mitglied der Medizinischen Fakultät gewesen sein.
- (4) Die Prodekaninnen oder Prodekane sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer werden von der Dekanin oder dem Dekan ausgewählt und vom Fakultätsrat bestätigt.
- (5) Die Prodekaninnen und Prodekane sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer können von der Dekanin oder dem Dekan und vom Fakultätsrat im gegenseitigen Einvernehmen aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Verwaltung der Fakultät unter der Gesamtverantwortung des Dekanats. Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Das Dekanat entscheidet über alle Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät, die nicht nach § 7 dem Fakultätsrat zugewiesen sind  
Hierzu zählen:
  - die Sicherstellung des Lehrangebots
  - die Erfüllung der Lehr-, Beratungs- und Prüfungsverpflichtungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- (8) Es nimmt insbesondere, gem. § 9 Abs. 1 UKEG, folgende Aufgaben wahr:
  - a) Berufung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Einvernehmen mit dem Vorstand des UKE
  - b) Entscheidung über die Lehrverpflichtung
  - c) Abschluss von Bleibevereinbarungen im Einvernehmen mit dem Vorstand des UKE
  - d) Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der zuständigen Behörde
  - e) Aufstellung der Vorschläge für die Struktur- und Entwicklungsplanung
  - f) Aufstellung der Vorschläge für die Grundsätze der Ausstattung und Mittelverteilung
  - g) die Ausschreibung der Professuren und Juniorprofessuren;
  - h) die Sorge dafür, dass die zuständigen Organe den Gleichstellungsauftrag der Hochschule erfüllen
  - i) die Sorge für das Zusammenwirken von Organen und Mitgliedern der Hochschule und erforderlichenfalls für einen Ausgleich zwischen ihnen
  - j) Anmeldung des Bedarfs der Medizinischen Fakultät zum Wirtschaftsplan des UKE beim Vorstand
  - k) Entscheidung über die Verteilung der im Wirtschaftsplan für die Aufgaben in Lehre und Forschung ausgewiesenen Mittel.

## § 7 Fakultätsrat

- (1) Die Mitglieder der Fakultät wählen gemäß der Wahlordnung zu den Fakultätsräten der Universität Hamburg in der jeweiligen Fassung den Fakultätsrat.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Fakultätsrats. Sie oder er hat kein Stimmrecht. Bei einer Verhinderung der Dekanin oder des Dekans übernimmt eine Prodekanin oder ein Prodekan, die/der von der Dekanin oder dem Dekan als erste/r bzw. zweite/r Stellvertreter/in bestimmt wurde, den Vorsitz. Bei Verhinderung beider wählt der Fakultätsrat für die Sitzung eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter.
- (3) Dem Fakultätsrat gehören folgende Mitglieder an:
  1. Elf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
  2. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus einem akademischen Lehrkrankenhaus
  3. vier der Medizinischen Fakultät angehörende Studierende
  4. vier akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des UKE
  5. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter aus einem akademischen Lehrkrankenhaus
  6. zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Technischen-, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals (TVP).

Mitglieder des Fakultätsrats, die von akademischen Lehrkrankenhäusern entsandt werden, werden auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppen vom Fakultätsrat gewählt.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (5) Bei der Zusammensetzung soll jedes Geschlecht angemessen vertreten sein.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte der Medizinischen Fakultät und ihre/sein/e Stellvertreter/in gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an.
- (7) Prodekaninnen oder Prodekane und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen. Werden im Fakultätsrat Angelegenheiten eines Leistungsbereichs des UKE beraten, kann dessen Leitung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (8) Der Fakultätsrat kann sachverständige Personen als Beraterinnen oder Berater hinzuziehen.
- (9) Dem Fakultätsrat obliegen neben der Wahl der Dekanin oder des Dekans die folgenden Aufgaben (§ 9 Abs. 4 Satz 1 UKEG):
  - a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Hochschulprüfungsordnungen, Studienordnungen und Satzungen nach den §§ 37 bis 40 HmbHG; bei der

- Beschlussfassung für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin sind die Approbationsordnungen und für ggf. weitere Studiengänge die Rahmenprüfungsordnungen (§ 85 Absatz 1 Nummer 7 HmbHG) zu beachten
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen nach § 10 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473, 476), in der jeweils geltenden Fassung
  - c) Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule
  - d) Entscheidung über die Organisation in der Fakultät gemäß § 92 Absätze 1 und 2 HmbHG einschließlich des Erlasses der Fakultätssatzung
  - e) Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von einzelnen Selbstverwaltungseinheiten in Lehre und Forschung
  - f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Kontrolle des Dekanats
  - g) Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät
  - h) Erlass von Richtlinien zur Gleichstellung, Aufstellung von Gleichstellungsplänen und Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten nach § 87 HmbHG und § 91 Abs. 2 Ziff. 9 HmbHG
  - i) Wahl der / des Behindertenbeauftragten nach § 88 der Fakultät
  - j) Stellungnahmen zu Grundsätzen für die Ausstattung und die Mittelverteilung
  - k) Vorschläge zur Bedarfsanmeldung der Medizinischen Fakultät zum Wirtschaftsplan des UKE und Stellungnahmen zu den Wirtschaftsplänen
  - l) Stellungnahmen zu den Gebührensatzungen
  - m) Verleihung akademischer Ehrungen
  - n) Stellungnahme zur Struktur- und Entwicklungsplanung
  - o) Wahl eines Mitglieds im Kuratorium, das nicht dem Vorstand angehört, gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 UKE-Gesetz.

(10) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(11) Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen und diesen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Als ständige Ausschüsse werden mindestens der Strukturausschuss, die Promotionsausschüsse, der Forschungsausschuss, der Ausschuss für Gleichstellung und der Ausschuss für Studium und Lehre (ASL) gebildet. Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

(12) Dem beratend tätigen ASL gehören neben der Prodekanin für Lehre oder dem Prodekan für Lehre drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und vier der Studierenden an, die Gruppen des akademischen Personals und des TVP sind jeweils mit einem Mitglied vertreten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Prodekanin für Lehre oder des Prodekan für Lehre.

(13) Berufungsausschüsse werden auf Vorschlag des Fakultätsrats von der Dekanin bzw. dem Dekan besetzt; die Dekanin bzw. der Dekan benennt auch die externen Professorinnen und Professoren. Die Berufungsausschüsse können zudem durch beratende Mitglieder ergänzt werden. Der Fakultätsrat oder der Berufungsausschuss können Beraterinnen und Berater hinzuziehen. Der Fakultätsrat nimmt zu den Berufungsvorschlägen Stellung. Bei

der Berufung durch das Dekanat soll in der Regel nach der vorgeschlagenen Reihenfolge verfahren werden.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Satzung der Medizinischen Fakultät tritt am 04.07.2017 in Kraft. Die vorherige Satzung der Medizinischen Fakultät vom 30.10.2002 tritt außer Kraft.